

Erläuternde Bemerkungen zur 20. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020

1. Änderungen der Satzung

Zu Punkt 1:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass auch das Ruhen von Versorgungsleistungen eine Befreiung von der Beitragspflicht ausschließt.

Zu Punkt 2 bis 5 und 12:

Durch die Pensionserhöhung in Höhe von 1,5% sind Anpassungen der Beträge notwendig.

Zu Punkt 6 bis 7 und 15:

Durch diese Änderung soll der zinsfreie Nachkauf von Anwartschaftspunkten nicht nur 1 Jahr, sondern 5 Jahre möglich sein. Aus systematischen Erwägungen wird die Bestimmung über die Höhe des Zinssatzes zu § 17d hinzugefügt. In § 54a Abs. 7 war der Verweis auf den Nachkauf von Anwartschaftspunkten zu korrigieren.

Zu Punkt 8, 16 und 17:

Um für den Fall Vorsorge zu treffen, dass an eine befristete Invaliditätsversorgung eine oder mehrere weitere Invaliditätsversorgungen anschließen bzw. an eine oder mehrere befristete eine unbefristete Invaliditätsversorgung unmittelbar aus demselben Ereignisfall anschließt, soll zumindest die Höhe der Anwartschaftspunkte samt Bonusprozentpunkte zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansuchens aus demselben Ereignisfall gewahrt bleiben. Bereits rechtskräftig und vollständig bezahlte Fondsbeiträge sind bei der neuerlichen Gewährung jedenfalls zu berücksichtigen. Die Anwartschaftspunkte samt Bonuspunkte dürfen jedenfalls nicht mehr als 100 % betragen. Wird der neuerliche anschließende Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt, ist iSd § 18 Abs. 5 der Satzung eine Altersversorgung zu gewähren.

Zu Punkt 9:

Aufgrund der abweichenden Bestimmung in § 103 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ist eine Anpassung der Bestimmung hinsichtlich der Höhe der Waisenversorgung notwendig.

Zu Punkt 10 bis 11:

Beim Antrag auf Zuerkennung der Krankenunterstützung muss nicht mehr zwingend das dafür vorgesehene Formular verwendet werden. Ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung muss von einem zuständigen Facharzt ausgestellt werden und darf nicht von Ärzten für sich selbst ausgestellt werden; Selbstbestätigungen bzw. -bescheinigungen sollen nicht mehr zulässig sein.

Zu Punkt 13:

Durch eine Änderung des § 17 der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien war eine Änderung der Verweise notwendig. Ansonsten wäre es nicht möglich, dem Verwaltungsausschuss personenbezogene Daten vorzulegen.

Zu Punkt 14:

Ein inländisches Pensionskonto ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Punkt 18:

Die Regelung musste aufgrund der Verwaltungspraxis der Regelung des § 46 Abs. 1 der Satzung angepasst werden.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu Punkt 1:

Um eine Entlastung für die mittleren Einkommensbezieher herbeizuführen und um auch die Gehaltserhöhung der angestellten Fondsmitglieder im Jahr 2017 zu kompensieren, wurde von der Erweiterten Vollversammlung eine Anpassung der Beitragsstaffelung vorgenommen.

Zu Punkt 2 bis 4 und 6:

Durch die Erhöhung des Richtbeitrages sind Anpassungen der Höhe erforderlich.

Zu Punkt 5:

Die Klarstellung soll verhindern, dass dem Fondsmitglied trotz verspäteter Verfügung über das Guthaben Zinsen gebühren. Falls noch keine Umbuchung erfolgt ist, soll aber eine verspätete Auszahlung des Guthabens dennoch möglich sein.